

**Satzung**  
zur Festsetzung der Gebühr (Gebührensatz)  
für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage  
für den Erhebungszeitraum 2005  
vom 10. Dezember 2004

Auf Grund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), der §§ 4, 6, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2004 (GV. NRW. S. 228) sowie der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2004 (GV. NRW. S. 259), hat der Rat der Stadt Schleiden am 9. Dezember 2004 folgende Satzung zur Festsetzung der Gebühr (Gebührensatz) für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage für den Erhebungszeitraum 2005 erlassen:

**§ 1**

Die nach § 4 Absatz 9 der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 3. November 2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Juli 2004, für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage durch besondere Satzung festzulegende Gebühr (Gebührensatz) wird für den Erhebungszeitraum 2005 auf 5,65 Euro je m<sup>3</sup> festgesetzt.

**§ 2**

Die vorstehende Satzung zur Festsetzung der Gebühr (Gebührensatz) für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage für den Erhebungszeitraum 2005 tritt am 1. Januar 2005 in Kraft

Schleiden, den 9. Dezember 2004  
Der Bürgermeister:

(Hergarten)

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung zur Festsetzung der Gebühr (Gebührensatz) für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage für den Erhebungszeitraum 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Ihr Wortlaut stimmt mit dem Beschluss des Stadtrates vom 9. Dezember 2004 überein.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schleiden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schleiden, den 10. Dezember 2004  
Der Bürgermeister:

(Hergarten)